

rungsbedingungen diktieren kann, während umgekehrt der Exportbuchhändler sich den Wünschen und Vorschriften seiner privaten Auftraggeber anzupassen hat und im Falle der Nichtlieferung eines Buches nicht nur diese Bestellung, sondern in der Regel den Kunden überhaupt verliert. Es soll hier keinesfalls der Verschleuderung deutscher Bücher ins Ausland das Wort geredet werden, und jeder Exportbuchhändler wird unbillige Zumutungen dieser Art zurückweisen; wohl aber hat der ausländische Bücherkäufer einen Anspruch darauf, daß die ihm gemachten Angebote auch eingehalten werden und ihm nicht die Bücher, die er unter Zugrundelegung der in der Verkaufsordnung festgelegten Aufschläge bestellte, mit unverhältnismäßig höheren Aufschlägen geliefert werden. Es ist technisch nicht durchführbar, jedem fakturierten Ausnahmepreis eine Erklärung warum, weshalb und wozu beizufügen, und so entläßt sich die Mißstimmung der Auslandskundschaft wegen der Nichteinhaltung der hinausgegebenen Angebote zunächst über den Exportbuchhändler, der seinerseits es aber ablehnen muß, auf diese Weise im Ausland zum Sündenbock des deutschen Buchhandels gemacht zu werden. Es muß unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß eine Ordnung, wie die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, die in gemeinsamer Arbeit aller beteiligten Interessentengruppen zustande gekommen ist, nicht durch das diktatorische Vorgehen einzelner in bevorzugter Lage befindlicher Produzenten zu einem Instrument in der Hand zielbewußter Verleger wird, mit dem sie die ihnen vielleicht unbequeme Konkurrenz des Exportbuchhandels mühelos ausschalten können.

Ein weiterer Stein des Anstoßes im Verkehr zwischen Verlag und Exportbuchhandel ist für viele Verleger noch immer die in der Verkaufsordnung festgelegte Verteilung des Valutamehrerlöses der vom Exportbuchhandel getätigten Auslandverkäufe. Gerechterweise steht der erhöhte Gewinn demjenigen Buchhändler zu, der den Auslandsauftrag erhält, wie dies grundsätzlich auch schon in dem Entwurf der Verkaufsordnung vom 29. Oktober 1919 zum Ausdruck gebracht ist. Die Vertreter des Exportbuchhandels haben aber geglaubt, der Begründung des Verlags, daß er den Valutamehrerlös im wesentlichen zur Niedrighaltung der Inlandpreise seiner Bücher benötige, Folge geben zu sollen, und haben deshalb und ferner, um nicht auch im Buchhandel das Schieberunwesen zur vollen Entfaltung kommen zu lassen, in die bekannte Verteilung des Valutamehrerlöses zwischen Verlag und Exportbuchhandel eingewilligt. Sie haben es getan auch im Vertrauen darauf, daß der Verlag die getroffenen Vereinbarungen einhalten und nicht immer wieder versuchen würde, Ausnahmen oder Einschränkungen der dem Exportbuchhändler zustehenden Anteile zu erlangen. Wenn nun neuerdings wieder der Versuch unternommen werden soll, die Rechte des Exportbuchhandels auf die über 6 Monate alten Lagerbestände zu beschneiden, so sei schon hier gesagt, daß der gesamte Exportbuchhandel, wie auch das gesamte Sortiment hiergegen mit aller Entschiedenheit Einspruch erheben werden. Der Mehrertrag aus den vom abgabefreien Lager getätigten Auslandverkäufen gab dem Exportbuchhändler bislang die Möglichkeit, die Nachteile, die ihm im sonstigen aus der Verkaufsordnung erwachsen, wieder etwas auszugleichen und die allmählich ins Ungemessene gewachsenen Kosten für seine Katalog- und Prospektversendungen auf sich nehmen zu können. Wie der Verlag nimmt auch der Exportbuchhandel für sich in Anspruch, daß er aus seinen Auslandsgeschäften einen erhöhten Nutzen zur Stärkung seiner Betriebe und zur Verbesserung seiner Betriebsmittel dringend benötigt. Dieses Argument gewinnt dadurch noch an Bedeutung, daß gerade die älteren Exportbuchhandlungen durch den Krieg, der ihre Betriebe über vier Jahre lang vollständig stilllegte, ganz außerordentliche Einbußen erlitten und infolgedessen wohl Anspruch auf einen gewissen Ausgleich durch eine angemessene Ausnützung der Valutaaufschläge haben, damit sie ihre Geschäfte wieder in früherem Umfang betreiben können. Der Behauptung des Verlags, daß er die erhöhten Valutagetwinne zur Niedrighaltung der Inlandpreise seiner Bücher dringend benötige und sie dazu auch verwende, soll hier nicht widersprochen werden. Aber selbst dann ist damit noch nicht der Anspruch des Verlags auf die Kassierung der Lagerborrechte des exportierenden Sorti-

ments als berechtigt erwiesen, ganz ungeachtet dessen, daß der Mehrgewinn, der dem Verlag damit zufließen würde, kaum nennenswert sein dürfte. Die statistischen Aufzeichnungen der Außenhandelsnebenstelle stellen nämlich fest, daß von allen Auslandsverkäufen etwa 60% direkt vom Verleger an Buchhändler und Private im Ausland bewerkstelligt werden, etwa 10% durch den Exportzwischenbuchhandel an die Buchhandlungen des Auslandes gehen und nur etwa 30% durch das Exportsortiment an das Publikum im Ausland. Es ist leicht zu errechnen, um wie viel größer der Valutagetwinne ist, den der Verlag aus seinen direkten Verkäufen an ausländische Buchhändler und Private zieht, als der Valutagetwinne, der dem Exportbuchhändler zufließt; da zudem noch der größte Teil der Auslandslieferungen des Exportbuchhandels und sämtliche Auslandslieferungen des Exportzwischenhandels dem Verleger abgabepflichtig sind, so ist unschwer zu erkennen, wie verhältnismäßig geringfügig der Mehrgewinn für den Verlag sein würde, wenn das Exportsortiment wirklich seine Lagerborrechte preisgeben wollte. Es lohnt wirklich der Mühe nicht, und so kann dem Verlag nur dringend empfohlen werden, auf diesem Wege nicht weiter zu gehen, sondern sich mit dem zu begnügen, was ihm durch die Verkaufsordnung zugesichert ist, und dem Exportsortiment zu lassen, worauf dieses berechtigten Anspruch hat. In dem Schlüsselpassus des § 5 der Verkaufsordnung besitzt der Verlag ja die Handhabe, auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen von Firma zu Firma seinen Anteil am Valutamehrerlös der vom Exportbuchhandel getätigten Auslandverkäufe noch zu erhöhen, und diese Handhabe mag er auch im Verkehr mit denjenigen Export- und Sortimentbuchhandlungen anwenden, bei denen er eine illoquale Auslegung der Bestimmung über das Sechsmonatelager (mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt) voraussetzt. Eine diktatorische Aufhebung irgendwelcher dem Exportbuchhandel nach den Bestimmungen der Verkaufsordnung zustehenden Rechte darf ohne die Einwilligung der berufenen Vertreter aller an der Verkaufsordnung beteiligten Berufsgruppen, also ohne Anhörung der großen Valutakommission, nicht vorgenommen werden.

Mehr als je werden in den kommenden Zeiten wirtschaftlicher Not Verlag und Sortiment aufeinander angewiesen sein. In seinem berechtigten Bestreben, seinen Veröffentlichungen die weiteste Verbreitung auch im Ausland zu sichern, sollte der Verlag in dem Exportbuchhändler nicht den unbequemen Konkurrenten erblicken, sondern vielmehr den berufenen Vermittler, der ihm in Auswertung seiner langjährigen und vielseitigen Erfahrungen im buchhändlerischen Exportgeschäft als Schrittmacher dienen kann, der ihm das Risiko abnimmt und der ihm insbesondere auch ein bedeutender Abnehmer seiner Produktion ist. Erblickt der Verlag dergestalt in dem Exportbuchhändler den befreundeten Bundesgenossen, dann wird er gewiß schon jetzt davon Abstand nehmen, durch eine der erforderlichen Rücksichtnahme ermangelnde Konjunkturpolitik dem Exportbuchhandel das Geschäft immer mehr zu erschweren und schließlich zur Unmöglichkeit zu machen.

Berein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

(Nach der »Buchhändler-Correspondenz« 1921, Nr. 48/49 und 52.)

In der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins am 19. November 1921 wurden als neuer Vorstand folgende Herren gewählt, die die Wahl anzunehmen erklärten:

Vorstand: Kammer-Rat Wilhelm Müller,
Vorstand-Stellvertreter: Maximilian Czernh,
Schriftführer: Otto Šafář,
Schriftf.-Stellvertreter: E. Regelsperger,
Schatzmeister: Dr. Richard Marx,
Schatz.-Stellvertreter: Dominik Artaria.

Ausschuß-Mitglieder:

Dr. J. Kafka,
J. Saar,
D. Pichler jun. (Hölder),
W. Frid,
B. Herzmansky.